

SATZUNG

über die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt Neusäß

Die Stadt Neusäß erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Art der Ehrungen

Die Stadt Neusäß ehrt verdiente Bürger und Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Art. 16 GO)
- b) Verleihung der Goldenen Bürgermedaille
- c) Verleihung des Goldenen Ehrenringes
- d) Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altstadtrat"

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- (1) Das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Entwicklung oder das Ansehen der Stadt Neusäß verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist im Rahmen einer Festsitzung des Stadtrates vorzunehmen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und einer vergoldeten Wappennadel.
- (3) Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Personen über.

§ 3

Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

- (1) Die Goldene Bürgermedaille wird an Neusässer Bürger verliehen, die durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet besondere Verdienste um das Gemeinwohl und das Ansehen der Stadt Neusäß erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille besteht aus Gold (585) und zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift

"Für besondere Verdienste - Stadt Neusäß".

Auf der Rückseite werden in einer Umrahmung der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und die Jahreszahl der Verleihung eingraviert.

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 35 mm.

- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates vorgenommen. Zusammen mit der Bürgermedaille erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Stadtratsbeschuß, die Verdienste des/der Ausgezeichneten sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.
- (4) Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Persönlichkeit über.
- (5) Die Zahl der mit der Bürgermedaille geehrten lebenden Personen soll 20 nicht übersteigen.

§ 4

Verleihung des Goldenen Ehrenringes

- (1) Der Goldene Ehrenring wird an lebende langjährige und verdiente Mitglieder des Stadtrates verliehen, die dem Neusässer Stadtrat mindestens 18 Jahre bzw. 3 Wahlperioden angehört haben. Soweit Stadträte bereits im Gemeinderat ehemals selbständiger Gemeinden und jetziger Stadtteile der Stadt Neusäß tätig waren, sind diese Zeiten anzurechnen.
- (2) Der Ehrenring besteht aus Gold (585) und ist nach Art eines Siegelringes gestaltet. Er trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Neusäß.

In der Innenseite des Ringes sind die Worte "Ehrenring der Stadt Neusäß" und der Name der ausgezeichneten Persönlichkeit sowie die Jahreszahl der Verleihung einzugravieren.

Weiblichen Mitgliedern des Stadtrates kann auf Wunsch statt des Ehrenringes eine Brosche, welche die Insignien des Ehrenringes trägt, verliehen werden.

- (3) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer Festsetzung des Stadtrates. Zusammen mit dem Ehrenring erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Beschluß des Stadtrates sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.
- (4) Die Ehrengaben gehen mit der Verleihung in das Eigentum der zu ehrenden Person über.
- (5) Die Zahl der mit dem Ehrenring geehrten lebenden Personen soll 20 nicht übersteigen.

§ 5

Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altstadtrat"

- (1) Die Ehrenbezeichnung "Altstadtrat" wird an ausscheidende Stadträte, die mehr als 10 Jahre dem Stadtrat angehörten, verliehen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altstadtrat" wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates durch Aushändigung einer Urkunde vorgenommen.

§ 6

Einladung zu besonderen Veranstaltungen

Ehrenbürger, Träger der Goldenen Bürgermedaille, des Goldenen Ehrenringes und Altstadträte sind zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Neusäß einzuladen.

§ 7

Vorschlagsrecht und Beschlußfassung

- (1) Das Vorschlagsrecht obliegt dem Kulturausschuß. Dieser unterbreitet dem Stadtrat Vorschläge für Ehrungen. Für die Verabschiedung diesbezüglicher Empfehlungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Kulturausschuß erforderlich. Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Über Vorschläge des Kulturausschusses entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben.
Wird eine Empfehlung abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person grundsätzlich erst nach zwei Jahren wieder zulässig.

§ 8

Widerruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Stadtrat wegen unwürdigen Verhaltens des/ der Geehrten mit Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen werden. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat auch den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung (§§ 2 bis 5) zur Folge.

§ 9

Übergangsbestimmung

- (1) §§ 4 u. 5 dieser Satzung finden auf Stadtratsmitglieder Anwendung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Mitglied des Stadtrates sind oder künftig dem Plenum angehören.

(2) § 5 ist erstmals auf die am 30.04.1990 ausgeschiedenen Stadtratsmitglieder anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Neusäß vom 30.10.1985 außer Kraft.

Neusäß, 30. Mai 1990

Dr. N o z a r

1. Bürgermeister